

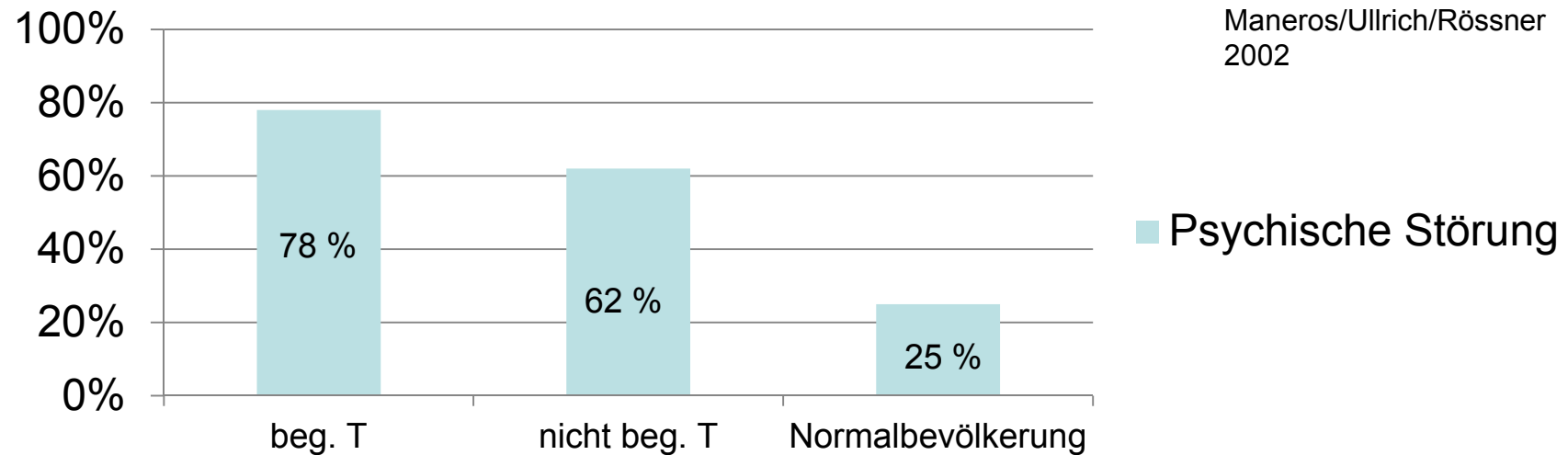


# **Schuldfähigkeit – Schuldunfähigkeit**

**Ist die Feststellung der Schuldfähigkeit nach § 20 StGB noch empirisch aktuell und verfassungsrechtlich legitimierbar**

Prof. Dr. Anja Schiemann, DHPol Münster

# Wann wird begutachtet?



## Faktoren zur Einholung eines psychiatrischen Gutachtens

- ✓ Deliktsschwere
- ✓ Revisionsicherheit
- ✓ Gerichtsort

# Diagnose und rechtliche Wertung



- Erste Stufe - Anknüpfungsmerkmale

Diagnose  Normative Kriterien

Bewusstseinsstörung

tiefgreifend

Abartigkeit

schwer

(z.B. Persönlichkeitsstörung)

- Zweite Stufe (normativ = rechtliche Wertung)

Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit aufgehoben oder erheblich vermindert

# Krankhafte seelische Störung



= endogene und exogene Psychosen als  
Diagnose



Schizophrenie,  
Manisch-Depressive, bei

denen organische Bedingtheit  
nur postuliert wird



körperlich begründbare  
Psychosen, z.B. nach

Hirnverletzungen und  
Intoxikationspsychosen

aber: normative Einschränkung



Krankheitswert



# 1. Beispiel

## Krankhafte seelische Störung

---



### Exogene Psychosen

**Diagnose** Enzephalopathie wird bejaht.

**Schweregrad: Krankheitswert** wird verneint mit Hinweis auf Charaktermängel und Verbreitung von leichten Hirnabweichungen in der Gruppe der Rechtsbrecher

(BGH, NJW 1983, 350)

 Rechtspolitische Zuschreibungsmuster



## 2. Beispiel zur krankhaften seelischen Störung

---



**Diagnose:** Alkoholintoxikation

**Schweregrad:**

**Rechtsprechung**

**Psychowissenschaftler**

**Blutalkoholkonzentration (BAK)**

Starke indizielle Bedeutung

Kaum eine Bedeutung

**Alkoholgewöhnung ?**

Bewertung uneinheitlich

gewichtiges Gegenindiz

2. Senat: kein Gegengewicht zu 2 ‰

zur BAK

3. Senat: Gegengewicht zu 2,8 ‰



# Tiefgreifende Bewusstseinsstörung



- Diagnose: Bewusstseinsstörung = nichtkrankhafte Beeinträchtigung des Bewusstseins, z.B. Erschöpfung, akute Drogenentzugerscheinungen und Affekte

- Rechtsfrage: tiefgreifend

Schweregradbestimmung erfolgt durch den Juristen und vermischt sich mit der 2. Stufe der Steuerungsfähigkeit

 Verstoß gegen die Systematik



# Drogenabhängigkeit als tiefgreifende Bewusstseinsstörung



„tiefgreifende“ Bewusstseinsstörung bei „ständigem Druck“ eines Drogensüchtigen, sich Rauschmittel zwecks Vermeidung von Entzugerscheinungen zu verschaffen

Ständiger Druck bei Konsum von wieviel Heroin?



2 g Heroin

0,5-1 g Heroin

2,5 g Heroin





# Abartigkeit

---



- **Vor** der Diagnose steht die normative Setzung, dass Psychopathien, Neurosen und Triebstörungen in der Regel beherrscht werden müssten.
- Rechtsfrage: „**schwere**“ Abartigkeit  
normative, moralisierende Begründungsmuster  
z.B. „Spielart des menschlichen Wesens unterhalb der für § 31 StGB bedeutsamen Schwelle“
- • Rechtsfrage: Einsichts- und Steuerungs-fähigkeit
- 
-

# Abartigkeit

## Systematik der §§ 20, 21 StGB

---



- Rechtsprechung prüft immer nur § 21 StGB: verminderte Schuldfähigkeit
- Gesetzssystematik erfordert auch Prüfung des § 20 StGB
- Vorschnelle Festlegung aus vermeintlich generalpräventiven Gründen.
- Es geht nicht mehr um die konkrete Beherrschbarkeit in der Tatsituation sondern um kriminalpolitische Forderung der Beherrschbarkeit.



# Bestimmtheitsgrundsatz und Schuld



- Die Auslegung der einzelnen Merkmale ist unvorhersehbar.
- Die Auslegung verstößt gegen die Gesetzessystematik.
- Kriminalpolitische Zuschreibungen ersetzen psychowissenschaftliche Einordnungen



# Schuldfähigkeit in anderen Rechtsordnungen

---



## → Art. 19 chStGB

War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäß dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar.

## → Art. 88 italStGB

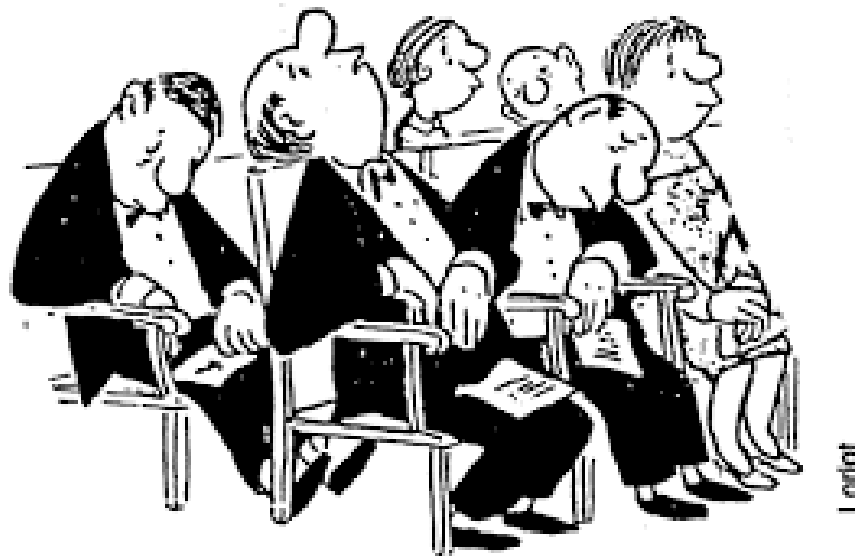
Nicht zurechnungsfähig handelt, wer bei der Begehung der Tat aufgrund einer psychischen Erkrankung unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.





---

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Kontakt: [anja.schiemann@dhpol.de](mailto:anja.schiemann@dhpol.de)

